

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 23. Juli 1970**



3732. Baulinien (Aufhebung und Neufestsetzung). Am 20. April 1970 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. November 1969 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wibergstrasse III. Kl., von der Berglistrasse III. Kl. bis zur Frohaldenstrasse III. Kl. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 18. November 1969. Gegen diese Vorlage sind beim Bezirksrat Bülach sechs Rekurse eingereicht worden. Mit Beschluss vom 29. Januar 1970 hat der Bezirksrat Bülach alle Rekurse abgewiesen. Gemäss dem Zeugnis des Regierungsrates Bülach vom 15. April 1970 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr hängig.

Die Wibergstrasse III. Kl. ist gemäss dem erweiterten Zonenrichtplan von Bülach als Quartiersammelstrasse klassiert und hat den Verkehr aus der Frohaldenstrasse und später aus dem Gebiet Dättenberg aufzunehmen. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von je 2 m Breite Vorgartentiefen von 6,25 m. Die bestehenden, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 183/1961 genehmigten und nur einen Abstand von 18 m aufweisenden Baulinien werden durch die neuen Baulinien ersetzt. Bei der Einmündung in die Berglistrasse III. Kl. bzw. der Abzweigung der Vogelsangstrasse III. Kl. schliesst die nördliche Baulinie der Wibergstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2413/1952 und die südliche Baulinie an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4189/1965 genehmigten Baulinien der Vogelsangstrasse an.

Bei der Abzweigung der Frohaldenstrasse III. Kl. schliesst die nördliche Baulinie der Wibergstrasse III. Kl. an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 183/1961 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 7,02 % auf.

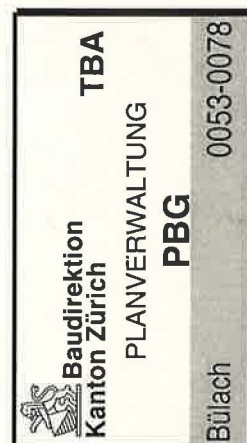
Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 12. November 1969 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wibergstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

Bülach



III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung von je zwei Bau- und Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Juli 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler